

**Der Magistrat der Stadt Hadamar hat in seiner Sitzung am
21.11.2016 die nachfolgende Gebührenordnung mit
Gebührensätzen für Leistungen des Bauhofes der Stadt Hadamar
gegenüber Dritten beschlossen:**



§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten, Gegenständen oder Leistungen des städtischen Bauhofes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen Dritter darf der reguläre Arbeitsbetrieb des Bauhofes der Stadt Hadamar nicht beeinträchtigt werden. Die Entgegennahme und beabsichtigte Ausführung ist mit der Bauhofleitung im Vorfeld abzuklären. Der Einsatz von Personal, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen des Bauhofes liegt im Ermessen des Stadtbauamtsleiters.
- (3) Dritte im Sinne dieser Gebührenordnung sind öffentlich - rechtliche Körperschaften, Vereine, Verbände sowie Organisationen, die gemeinnützig tätig sind.
Leistungen für Privatpersonen und Gewerbebetriebe sind aus Gründen der Konkurrenz zu privaten Unternehmen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Beseitigung und in Rechnungstellung von Unfallschäden an städtischem Eigentum.
- (4) Vorrangig sind Leistungen für Dritte aus Hadamar zu erbringen.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner im Rahmen dieser Gebührenordnung ist derjenige, der die Leistung veranlasst, verursacht bzw. in dessen Interesse sie vorgenommen wird, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Hadamar schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines Anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Der Bauhof der Stadt Hadamar erbringt auch Leistungen für Dritte im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Auch diese sind gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verfahren für die Inanspruchnahme und Durchführung von Leistungen

- (1) Leistungen werden vom städtischen Bauhof nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages, der von der Bauamtsleitung zu erteilen ist, ausgeführt.
- (2) Wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistungen nicht

oder nicht zum erwünschten Termin erbracht werden kann, unverzüglich an den Auftraggeber. Die Stadt Hadamar ist insbesondere bei Gefahr in Verzug berechtigt, Schäden, die durch Dritte verursachte wurden, durch den Bauhof der Stadt Hadamar beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 4 Höhe des Entgeltes

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgelttarif der als Anlage beigefügt ist. Die Festsetzung obliegt dem Magistrat der Stadt Hadamar.
- (2) Das Entgelt wird berechnet nach der aufgewendeten Zeit, nach Anzahl des eingesetzten Personals sowie nach Art und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.
- (3) Für die erste angefangene Stunde wird das vorgesehene Entgelt voll berechnet.
- (4) Die Abrechnung der Personal- sowie Geräte- und Maschineneinsatzstunden erfolgt nach der ersten Stunde für jede angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme.
- (5) Die Abrechnung der Fahrzeugeinsatzstunden erfolgt nach Betriebsstunden entsprechend Betriebsstundenzähler bzw. Einsatzkilometer entsprechend Kilometerzähler.
- (6) Materialkosten richten sich nach den tatsächlich angefallen Beschaffungskosten, welche an Hand von Lieferscheinen und Zulieferrechnungen nachgewiesen werden.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Das festgesetzte Entgelt ist spätestens nach 2 Wochen nach Leistungserbringung zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist.
- (3) Nach Ablauf der Zahlungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung Verzugszinsen erhoben werden. Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Entgelte werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn zur Beseitigung eines Schadens oder einer Gefahr der Einsatz von Personal, Maschinen, Geräte und Fahrzeugen des Bauhofes notwendig wird.

§ 6 Ausfallentschädigung

Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass des Rechnungsbetrages begründet, d. h. der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatum fällig, es sei den, die Leistung wurde bis mindestens 5 Tage vor dem Leistungstermin abgesagt. Über Ausnahmen entscheidet der Bauhofleiter.

§ 7 Entgeltfreiheit

Über die Nichterhebung oder Ermäßigung der Entgelte entscheidet der Magistrat.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Hadamar ist zum Zwecke der Ermittlung der Entgeltschuldner und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung dieser Gebührenordnung berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen gemäß §§ 12,13 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSE) vom 07.01.1999 (GVBL I, Seite 98) zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt gemäß Beschlussfassung des Magistrates am 01.01.2017 in Kraft.

Verrechnungs- und Gebührensätze über das Erheben von Entgelten bei Leistungen des Bauhofes der Stadt Hadamar gegenüber Dritter:

Facharbeiter	40,00 €
Arbeiter	34,00 €
Bagger (ohne Fahrer)	30,00 €
Lkw 7,5 to (ohne Fahrer)	38,00 €
Unimog (ohne Fahrer)	58,00 €
Sonstige Fahrzeuge (ohne Fahrer)	23,50 €
Kehrmaschine (ohne Fahrer)	36,50 €
John Deere Traktor (ohne Fahrer)	27,00 €
Tandemanhänger	7,50 €
Anhänger	5,50 €
Rüttelplatte	7,60 €
Stihl Blasgerät	10,00 €
Stihl Heckenschere	15,00 €
Stihl Freischneider	15,00 €
Boschhammer	7,50 €
Stromaggregat	10,00 €
Rasenmäher (kommunal)	9,50 €
Motorsäge (Mittelwert)	7,00 €
Geräte wie Winkelschleifer, Stichsäge, Bohrmaschine, Akkuschauber usw.	5,00 €

65589 Hadamar, den 21. November 2016

Siegel

gez. Michael Ruoff

gez. Bernd Groh

Michael Ruoff, Bürgermeister

Bernd Groh, 1. Stadtrat